

## A9 Änderung von §1 Abs. 3, BKO

Gremium: Strukturkommission  
Beschlussdatum: 12.03.2026  
Tagesordnungspunkt: 4. Beitrags- und Kassenordnung

### Antragstext

#### Bisher:

Für Schüler\*innen und Studierende bis zum 27. Lebensjahr ist dazu die Vorlage aktueller Nachweise für den Ermäßigungszeitraum erforderlich.

#### Änderungsvorschlag:

Schüler\*innen, Studierenden sowie Auszubildenden kann bis zum 27. Lebensjahr auf Antrag der Beitrag ebenfalls auf 8,00 Euro ermäßigt werden. Für die weitere Gewährung der Ermäßigung nach Ablauf eines Jahres nach der Antragstellung ist es für Schüler\*innen und Studierende ausreichend, wenn jährlich die Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Auszubildenden gilt die Ermäßigung für die übliche dreijährige Ausbildungszeit; endet die Ausbildung früher, so endet auch die gewährte Ermäßigung.

### Begründung

Der Beitrag wird ebenfalls entsprechend Absatz 2 angepasst. Der geeignete Nachweis wird konkretisiert. Die Nachweise für Auszubildende werden für den üblichen Zeitraum einer Ausbildung vereinfacht.